

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 51 vom 29. Oktober 2002

Der Petitionsausschuss hat am 29. Oktober 2002 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/195

Gegenstand: Anregungen im Rahmen einer Autobahnplanung

Begründung: Die Petenten begehren im Rahmen eines geplanten Autobahnbaus die Weserquerung in Form eines Tunnels durchzuführen.

Dem Begehren wurde entsprochen. In seiner Sitzung am 8. Oktober 2002 hat der Senat der Entscheidung, einen Tunnel zu planen und zu realisieren zugestimmt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2002 ihre grundsätzliche Zustimmung zur Wesertunnelentscheidung ausgesprochen.

Eingabe-Nr.: L 15/245

Gegenstand: Beschwerde über Untätigkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass mehrfach Kinder in seiner näheren Umgebung psychisch terrorisiert worden seien. Er meint, das Gesundheitsamt sei in diesem Fall seiner Verantwortung in keiner Weise gerecht geworden.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat die Beratungsstelle des Sozialpsychiatrischen Dienstes die ihr im Rahmen des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) eingeräumten Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt. Sie ist in dieser Angelegenheit intensiv tätig geworden, hat mehrfach Hausbesuche bei der betroffenen Person durchgeführt und mit dem Petenten engen Kontakt gehalten. Auch die in § 7 Abs.1 PsychKG vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie Aufforderung der betreffenden Person, sich beraten und von einem Arzt untersuchen zu lassen, Durchführung eines Hausbesuchs und Durchführung einer ärztlichen Untersuchung, hat die Beratungsstelle des Sozialpsychiatrischen Dienstes – soweit erforderlich – vorgenommen.

Die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 9 PsychKG hat der Sozialpsychiatrische Dienst nicht festgestellt. Nach § 9 Abs. 2 PsychKG ist die Unterbringung einer psychisch kranken Person unter anderem nur zulässig, wenn und solange durch ihr

krankheitsbedingtes Verhalten eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder andere bedeutende Rechtsgüter Dritter besteht und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Der Sozialpsychiatrische Dienst hat den Psychoterror an den Kindern durchaus ernst genommen. Deshalb haben sich die zuständigen Mitarbeiter auch immer wieder intensiv mit der Angelegenheit befasst und mehrfach Hausbesuche durchgeführt. Eine Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder andere bedeutsame Rechtsgüter, insbesondere die Freiheit der betroffenen Kinder, konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Der Sozialpsychiatrische Dienst hat beim Amtsgericht Bremen die Einrichtung einer Betreuung angeregt. Außerdem wurde der nach dem Wohnortwechsel zuständige Sozialpsychiatrische Dienst von den Vorfällen in Kenntnis gesetzt.

Für eine mögliche Gesetzesänderung wird diesseits kein Handlungsbedarf gesehen. Gesetze sind abstrakt generelle Regelungen, die ihrer Natur nach nicht jeden Einzelfall erfassen können. Wenn man die Voraussetzungen für die Unterbringung psychisch Kranker lockern will, ist hierbei insbesondere zu bedenken, dass ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen erfolgt. Demgemäß kann ein solcher Eingriff nur zulässig sein, um erhebliche Rechtsgüter Dritter zu schützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L15/235

Gegenstand: Ermöglichung einer Ausbildung

Begründung: Die Petentin begehrt die Verlegung innerhalb des Strafvollzuges, damit sie eine bestimmte Ausbildung antreten kann. Auch erbittet sie, ihr die Möglichkeit zu einem Vorstellungsgespräch zu eröffnen.

Die Teilnahme an der beabsichtigten Maßnahme von Bremen aus erscheint nicht möglich. Die Ausbildungsstätte ist räumlich weit entfernt. Aufgrund dessen erscheint eine notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der die Fortbildung durchführenden Stelle und der Justizvollzugsanstalt nicht möglich. Ebenfalls ist aufgrund der räumlichen Distanz eine Kontrolle der Fortbildungsstelle durch Justizvollzugsbedienstete nicht möglich. Darüber hinaus ist der Anreiseweg von der JVA Bremen zur Fortbildungsstelle so zeitintensiv, dass entweder der Beginn der Hinfahrt oder die Rückkehr in die JVA jeweils in die Zeit des Nachtdienstes fallen würde. Dies ist weder organisatorisch noch personell leistbar. Eine Verlegung der Petentin in eine andere JVA ist aufgrund von Kapazitätsproblemen ebenfalls nicht möglich.

Der Vollzugsplan für die Petentin wurde aufgrund der vorbeschriebenen Situation fortgeschrieben. Mit ihr sollen neue Perspektiven innerhalb Bremens entwickelt werden. Es werden geeignete Weiterbildungsmaßnahmen angestrebt, die zukünftig die Aufnahme einer Tätigkeit aus dem offenen Vollzug heraus ermöglichen sollen. Bis auf weiteres sind als besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen in der Vollzugsplanfortschreibung begleitete Ausgänge und Ausgänge im Bezug auf die berufliche Qualifizierung vorgesehen.

Eingabe-Nr.: L 15/250

Gegenstand: Beschwerde über das Verhalten des Vormundschaftsgerichts

Begründung: Die Petentin beschwert sich über das Verhalten des Vormundschaftsgerichts. Sie meint, die dortigen Mitarbeiter/-innen seien bürokratisch und würden keine Hilfestellungen anbieten.

Bei der Beschwerde über das Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen handelt es sich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese hat der Präsident des Amtsgerichts mit nachvollziehbarer Begründung zurückgewiesen. Für den Petitionsausschuss ergeben sich insoweit keine weiteren Handlungsmöglichkeiten.

Ergänzend bleibt jedoch festzustellen, dass Rechtspfleger nach § 9 Rechtspflegergesetz sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind. Gegen ihre Entscheidungen sind im Gesetz im Einzelnen geregelte Rechtsmittel zulässig. Auch vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, die getroffenen Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.